

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail:

Anhörung der Länder zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Sehr geehrter Herr ,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem per E-Mail vom 23. März 2022 übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie weise ich auf folgende Aspekte hin:

1. § 3 Nr. 9: Die in die Sammlungskosten einbezogenen Tabakprodukte sollten durch einen Bezug auf Anhang Teil E der Richtlinie (EU) 2019/904 konkretisiert werden. Aus der Regelung des Anhangs ergibt sich, dass lediglich Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten angesprochen sind. Dies sollte zumindest durch einen Verweis klargestellt werden, um Irritationen zu vermeiden, weshalb Tabakprodukte bei den Sammlungskosten berücksichtigt werden.
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 4 sollte der Begriff der „Anspruchsgrundlage“ durch die Rechtsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Handlungsauftrags ersetzt werden. Als Anspruchsgrundlage wäre wohl ein (bereits bestehender) Leistungsanspruch gegenüber dem Hersteller von EWK-Produkten zu verstehen, der so derzeit jedoch nicht besteht. Auch durch das Einwegkunststofffondsgesetz wird, soweit ersichtlich, kein Anspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen die Hersteller begründet, der in Nummer 4 anzugeben wäre. Hier vermittelt dieses Gesetz „nur“ eine Quote aus dem Fondguthaben, ohne den Kreis der Berechtigten abschließend zu bestimmen. Nach Artikel 8 der Richtlinie bezieht sich die Kostentragungspflicht der erweiterten Herstellerverantwortung insbesondere auf Sensibilisierungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie Verwaltungskosten, sodass sich die Berechtigung gegenüber dem Fondguthaben aus einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Handlungsauftrag ergeben müsste.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

23. März 2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

0901-21-8705/41-1-

12257/2022

Erfurt

12. April 2022



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

3. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten in der Begründung wohl zu niedrig angesetzt wird. Neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sollen nach § 14 Abs. 1 auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sein, deren Anzahl auf 30 geschätzt wird (Seite 49 des Entwurfs).

Die Aufgaben, um deren Finanzierung es geht (Sammlung von Abfällen aus öffentlichen Papierkörben u. ä., inkl. Entsorgung; Reinigung = Säuberung der Umwelt von diesen Abfällen; Sensibilisierungskosten = Abfallberatung), werden in der Begründung ganz überwiegend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuordnet.

- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger führen i. R. ihrer Abfallberatung Sensibilisierungsmaßnahmen durch und sind insoweit anspruchsberechtigt. Soweit es sich bei den betreffenden Abfällen (Anlage 1 des G-Entwurfs: Nr. 1, 2 und 5) um beteiligungspflichtige Abfälle handelt, erhalten sie allerdings bereits ein Entgelt hierfür von den dualen Systemen (§ 22 Abs. 9 VerpackG).
- Die Sammlung der Papierkorbabfälle und die Reinigung der Umwelt von den in der Anlage 1 genannten Abfällen werden jedoch zumindest in nicht unerheblichem Umfang auch von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten vorgenommen. Auch wenn der Umfang der Leistungen und die ggf. zu meldenden Kosten bei kleinen Gemeinden im ländlichen Raum sehr überschaubar sein könnten und möglicherweise nicht der Registrierung und jährlichen Meldung lohnen, ergeben sich aus der Kommunalstatistik bereits unter Berücksichtigung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden (<https://www.statistik.thueringen.de/kis/KommStrukturenLandDB.asp>) allein für Thüringen 192 potenziell berechnete Städte und Gemeinden.
- Rechtsgrundlagen für diese Tätigkeiten der Städte und Gemeinden wären dabei insbesondere
 - die Zuweisung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit als eigene Aufgabe nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) (abzugrenzen von der nach § 87 Abs. 2 ThürKO den Landkreisen als eigene Aufgabe zugewiesenen Abfallentsorgung),
 - die Pflichten als Träger der Straßenbaulast nach § 43 f. des Thüringer Straßengesetzes und
 - die Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden nach § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Annahme, dass neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern lediglich 30 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sein würden, erscheint daher deutlich zu niedrig angesetzt zu sein. Entsprechend höher dürften auch die Anzahl der Registrierungen und der jährlichen Meldungen ausfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]